BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinar

Technische Weisungen

über die

Durchführung der Schlachttieruntersuchung

vom 24. Mai 2006

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erlässt, gestützt auf die Artikel 27 und 28 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) und auf Artikel 4 der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1), die folgenden Weisungen:

I. Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Weisungen regeln die Schlachttieruntersuchung (STU) der Tiere der Rindergattung, der Schafe und Ziegen, der Schweine, der Pferde und des Zuchtschalenwildes. Sie sollen den gleichwertigen Vollzug der Untersuchung der lebenden Tiere vor dem Schlachten und die Anwendung einheitlicher Massnahmen gewährleisten.

II. Rechtsgrundlagen

2. Das **Lebensmittelgesetz** vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) ermächtigt den Bundesrat in Artikel 26 Absatz 3 das Verfahren bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu regeln. Nach Absatz 4 kann er die Schlachttieruntersuchung vorschreiben. Nach Artikel 40 dieses Gesetzes setzen die Kantone für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung die notwendige Anzahl Fleischkontrolleurinnen und/oder Fleischkontrolleure ein.

3. Nach Artikel 27 VSFK ist das in Ziffer 1 genannte Schlachtvieh vor der Schlachtung durch eine Fleischkontrolleurin oder einen Fleischkontrolleur zu untersuchen. Ausnahmen gelten für Tiere zum Eigengebrauch. Die Untersuchung hat grundsätzlich in der Schlachtanlage und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Kanton die Schlachttieruntersuchung durch amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte im Herkunftsbestand oder auf einem Markt durchführen lassen. Sie darf nicht mehr als drei Tage vor der Schlachtung erfolgen und ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu belegen. Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung gilt diese Ausnahme nicht. Verunfalltes und krankes Schlachtvieh ist in jedem Fall durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu untersuchen, und das Ergebnis ist schriftlich zu bescheinigen.

4. Nach Artikel 4 VHyS gelten für die Schlachttieruntersuchung die Vorschriften nach Anhang 4. Bei der Schlachttieruntersuchung muss geprüft werden, ob:

   a) das Begleitdokument (BD) oder die Gesundheitsmeldung vorliegt und mit der Identifizierung des Tieres übereinstimmt. Bei der STU im Herkunftsbestand liegt das BD i.d.R. nicht vor;
   b) aufgrund des Begleitdokuments, wenn es vorliegt, oder der Gesundheitsmeldung ein Verdacht auf zu beanstandende Eigenschaften des Tieres besteht;
   c) das Tier im Allgemeinbefinden gestört, krank oder verletzt ist;
   d) ein Verdacht auf eine Tierseuche, insbesondere eine Zoonose, besteht;
   e) Anzeichen auf eine Missachtung der Bestimmungen für die Anwendung von Arzneimitteln, oder auf eine Verabreichung von verbotenen Stoffen hindeuten;
   f) den Tierschutzvorschriften Rechnung getragen wird;
   g) das Tier keine offensichtlichen Verunreinigungen aufweist;
   h) andere Feststellungen vermuten lassen, dass die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden könnte.

III. Verantwortlichkeiten

5. Tierhaltende müssen zur Schlachtung vorgesehene Tiere in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem voraussichtlichen Termin dem Schlachtbetrieb anmelden.

6. Die vom Schlachtbetrieb bezeichnete Person, die nach Artikel 25 VSFK für die Annahme der Tiere verantwortlich ist, überprüft die Gesundheitsmeldungen, die Identität und übersichtsweise den Gesundheitszustand der Tiere sowie die Belange des Tierschutzes. Sie meldet der Fleischkontrolle alle offensichtlichen Erkrankungen, Verletzungen und Verhaltensstörungen bei Schlachttieren; fehlende, lückenhafte oder auf Mängel hinweisende Gesundheitsmeldungen; ungenügend identifizierte Tiere und Verstösse gegen den Tierschutz. Sie übergibt ihr die Begleitdokumente oder Gesundheitsmeldungen.

7. Grundsätzlich führen die vom Kanton eingesetzten tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen oder Fleischkontrolleure die Schlachttieruntersuchung (STU) durch.

8. Zusätzlich zur Schlachttieruntersuchung führen die tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen oder Fleischkontrolleure eine genauere klinische Untersuchung jener Tiere durch, die das Schlachthofpersonal oder die nichttierärztlichen Fleischkontrolleurinnen oder Fleischkontrolleure ausgesondert haben.

9. Ist die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt worden und ergibt der Augenschein bei der Annahme und die Kontrolle der Gesundheitsbescheinigung keine besonderen Anhaltspunkte, ist keine weitere Untersuchung nötig.

10. Die Betreiber der Schlachtanlagen haben einen gemäss Anhang 1 VHyS ausgestatteten Untersuchungsplatz und die erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (LMG, Artikel 25). Sie müssen kranke und krankheitsverdächtige Tiere nach Anweisung der Fleischkontrolle absondern.

IV. Untersuchung und Massnahmen

11. Die STU ist bei ausreichender Beleuchtung vorzunehmen. Der Untersuchungsplatz muss die Absonderung und Fixation einzelner Tiere erlauben, um bei Krankheit oder Krankheitsverdacht die wichtigsten Körperfunktionen (Temperatur, Atmung, Kreislauf, Haut und Schleimhäute, Gliedmassen usw.) prüfen oder Verletzungen und Verhaltensstörungen genauer untersuchen zu können.

12. Die Tiere sind in Ruhe und in Bewegung sowie von allen Seiten zu besichtigen. Bei der Schlachttieruntersuchung ist auf folgendes zu achten:
    - Störungen des Allgemeinbefindens inkl. Nährzustand;
    - sichtbare Veränderungen, Verletzungen, Entzündungen der Haut, der Gliedmassen inkl. der Klauen und bei adulten weiblichen Tieren des Euters;
    - Augen- und / oder Nasenausfluss;
    - Durchfall;
    - erschwerte Atmung, Husten, Schniefen;
    - stark ermüdet, übermässig aufgeregt bzw. überhitzt, abnormal ruhig und apathisch;
    - Verhaltensabweichungen, Bewegungsstörungen;
    - starke Verschmutzung.

13. Ergeben sich bei der STU Anzeichen einer Abweichung vom normalen Gesundheits- und Pflegezustand sowie vom Verhalten, ist das Tier abzusondern und einer genaueren klinischen Untersuchung zu unterziehen. Bei mehr als 30 Monate alten Rindern ist zusätzlich auf die folgenden Verhaltens- und Bewegungsstörungen (BSE-verdächtige Symptome) zu achten:
    - schwankender, unsicherer Gang, einknicken, einbrechen, stürzen;
    - Angst vor Durchgängen, Schwellen, Rinnen und anderen Hindernissen am Boden;
    - Überempfindlichkeit auf Lärm, plötzliches Licht, Berührung v.a. an Kopf und Hals;
    - aussergewöhnlich nervös, schreckhaft, aggressiv z.B. mit Ausschlagen;
    - Nasenrümpfen, Zähneknirschen.

14. Die Tierärztin oder der Tierarzt kann entscheiden, dass ein Tier - bei Bestätigung eines krankhaften Zustandes - von den übrigen Tieren zeitlich oder räumlich getrennt (Krankschlachtung) oder überhaupt nicht mehr zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet, sondern getötet und als tierisches Nebenprodukt entsorgt wird. In zweifelhaften Fällen können beim Bestandestierarzt und/oder beim Besitzer des Herkunftsbestandes Erkundigungen über den Krankheitsverlauf eingeholt werden.

15. Die Tierärztin oder der Tierarzt ordnet bei Tieren, deren Zustand starke Leiden verursacht, die sofortige Schlachtung oder Tötung und bei überanstrengten Tieren eine angemessene Ruhepause an. Bei stark verschmutzten Tieren kann verlangt werden, dass sie vor der Schlachtung gereinigt werden. Beim Hinweis oder Verdacht auf eine Tierseuche sind die nötigen Massnahmen in Absprache mit dem kantonalen Veterinäramt sowohl des Schlacht- wie auch des Herkunftskantons zu treffen.

16. Ist bei der besonderen Untersuchung auf BSE-verdächtige Symptome nach Ziffer 13 ein Symptom deutlich ausgeprägt, oder werden mehrere Verhaltens- und Bewegungsstörungen beobachtet, meldet die untersuchende Person das Tier dem kantonalen Veterinäramt als klinischen BSE-Verdachtsfall. Dieses entscheidet in Absprache mit dem Veterinäramt des Her-

kunftskantons, ob solche Tiere vor Ort getötet, oder lebend zur weiteren klinischen Abklärung in eine Tierklinik oder in den Herkunftsbestand verbracht werden.

17. Lässt sich bei der STU der BSE-Verdacht klinisch weder mit Sicherheit ausschliessen noch bestätigen, können durch das kantonale Veterinäramt des Herkunftskantons weitere Abklärungen beim Tierarzt und/oder beim Besitzer des Herkunftsbestandes angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei gilt es in erster Linie zu erfragen, ob schon in den letzten Monaten vor der Schlachtung Bewegungs- und Verhaltensstörungen beobachtet wurden, z.B. Schwierigkeiten beim Aufstehen, kurzfristiges Festliegen oder auch unauffällige Veränderungen wie vermindertes Wiederkäuen. Ergeben sich aus dieser Abklärung weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen klinischer BSE, entscheidet das kantonale Veterinäramt analog zu Ziffer 16 über das weitere Vorgehen.

18. BSE-Verdachtsfälle sowie Krankschlachtungen von Tieren der Rindergattung, die älter sind als 30 Monate sind der Laboruntersuchung auf verändertes Prion-Protein zu unterziehen.

V. Art der Aufzeichnungen

19. Das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung (STU) ist schriftlich aufzuzeichnen und zusammen mit dem Begleitdokument (BD) der Tiere aufzubewahren. Für Schlachtvieh, das der STU nach Ziffer 1 dieser Weisungen unterliegt, ist ein Protokoll nach dem Muster im Anhang (Formular 1) zu erstellen.

20. Für Tiere, die auf Grund auffälliger Befunde nach Formular 1 abgesondert und durch die tierärztliche Fleischkontrolleurin oder den tierärztlichen Fleischkontrolleur eingehender untersucht werden, muss das Ergebnis der STU auf einem Einzelprotokoll (Formular 2) festgehalten werden. Dies gilt auch für die klinische oder epidemiologische Abklärung eines BSE-Verdachts.

21. Das Ergebnis der STU muss bei der Durchführung der Fleischuntersuchung im Bedarfsfall einsehbar sein. Tiere, die anlässlich der STU für eine nähere Abklärung bei der Fleischuntersuchung vorgemerkt worden sind, müssen zusammen mit dem Untersuchungsbefund vor der Schlachtung der Fleischkontrolle gemeldet werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten zum gleichen Zeitpunkt wie die in Artikel 67 Absatz 2 genannten Artikel der VSFK in Kraft. Sie ersetzen die technischen Weisungen vom 20. August 2004 über die Durchführung der Schlachttieruntersuchung.

Bern, 24.05.2006 BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Anhang:

Formular 1: Protokollvorlage für die Schlachttieruntersuchung

Formular 2: Zusätzliche Abklärung auf Grund auffälliger Befunde durch den tierärztlichen Fleischkontrolleur

Schlachttieruntersuchung (STU) für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde nach den Artikeln 26 und 27 VSFK

SCHLACHTBETRIEB:..... **DATUM:**.....

Lieferant(en):			
TVD-Nummer		**Meldung krank/Behandlung**	☐ **ja** ☐ **nein**

TIERART, IDENTIFIKATION UND UNTERSUCHUNGSENTSCHEID

Tieridentifikation: amtliche Ohrmarke oder eindeutiger Verweis auf Begleitdokument.			**Zustand und Krankheits-anzeichen der Tiere**	
☐ **Rinder / Pferde**	☐ **Schafe / Ziegen**	☐ **Schweine** ☐	**i.O. / keine**	**zusätzliche Abklärung !**
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐
			☐	☐

Zustand i.O. und keine Krankheitsanzeichen: ⇨ Normalschlachtung

Für die zusätzlichen Abklärungen untersucht die tierärztliche Fleischkontrolleurin oder der tierärztliche Fleischkontrolleur das entsprechende Tier eingehender (siehe Formular 2)!

ZU BEURTEILEN: ZUSTAND / KRANKHEITSANZEICHEN DES / DER TIERE(S)

- Allgemeinbefinden / Nährzustand / Sauberkeit
- Haut / Gliedmassen / Klauen / Euter
- Augen- oder Nasenausfluss / erschwerte Atmung / Husten / Schniefen
- Durchfall
- Muskelzittern oder -zucken, Nasenrümpfen, Flotzmaullecken
- Bewegungsstörungen (Ataxie, Schwanken, Sturz etc.)
- Verhaltensstörungen (Überreaktion auf Licht, Lärm, Berührung; Nervosität, Aggressivität etc.)

MASSNAHMEN

Weitergehende tierärztliche Untersuchung	☐ nein	☐ ja

Datum:..... Visum Fleischkontrolle:.....

Schlachttieruntersuchung für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde:

Zusätzliche Abklärung auf Grund auffälliger Befunde

Tierart	☐ **Rind**	☐ **Schaf / Ziege**	☐ **Schwein**	☐ **Pferd**
Identifikation				

ZUSTAND / KRANKHEITSANZEICHEN DES TIERES

Allgemeinbefinden	☐ gut	☐ mangelhaft
Nährzustand / Sauberkeit	☐ gut	☐ mangelhaft
Haut / Gliedmassen / Klauen / Euter	☐ gut	☐ mangelhaft
Augen- oder Nasenausfluss	☐ nein	☐ ja
Durchfall	☐ nein	☐ ja
Erschwerte Atmung / Husten / Schniefen	☐ nein	☐ ja
Muskelzittern oder –zucken, Flotzmaullecken	☐ nein	☐ ja
Unsicherer, schwankender Gang / unerklärlicher Sturz	☐ nein	☐ ja
Angst vor Durchgängen, Schwellen, Rinnen	☐ nein	☐ ja
Überempfindlichkeit auf Lärm, Licht oder Berührung	☐ nein	☐ ja
Aussergewöhnlich nervös, aggressiv, schreckhaft	☐ nein	☐ ja
Nasenrümpfen, Zähneknirschen	☐ nein	☐ ja

KLASSIFIZIERUNG

☐ **Normalschlachtung**	☐ **Krankschlachtung**	☐ **Klinischer BSE-Verdacht**

MASSNAHMEN

Normalschlachtung	☐ nein	☐ ja
Krankschlachtung	☐ nein	☐ ja
Meldung an das kantonale Veterinäramt	☐ nein	☐ ja
Abklärung beim Bestandestierarzt / Tierhalter	☐ nein	☐ ja
Tier nicht geschlachtet, sondern getötet und entsorgt	☐ nein	☐ ja

Datum:..... Visum Fleischkontrolle: .....

BEMERKUNGEN:

Normalschlachtung	=	keine Krankheitsanzeichen
Krankschlachtung	=	mindestens 1 deutliches Krankheitsanzeichen aus der oberen Tabellenhälfte und / oder 1 aus der unteren Tabellenhälfte nur schwach ausgeprägt
Klinischer BSE- Verdachtsfall	=	1 Symptom aus der zweiten Tabellenhälfte deutlich ausgeprägt oder mehrere Verhaltens- und Bewegungs-störungen beobachtet

Dieses Formular ist vom Fleischkontrolleur zu visieren und mit dem Begleitdokument aufzubewahren.